

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020 mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020 mit Ausnahme der Bereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, separat geregelt ist.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss setzt seine Ankündigung aus dem Beschluss der 463. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) um und erweitert seine bestehenden Vorgaben zur Bereinigung um die Berücksichtigung der extrabudgetären Vergütung von Leistungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 und 4 SGB V (TSVG-Konstellationen) mit Wirkung ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020. Dabei erfolgt die Umstellung für das zweite Quartal 2020 selbst - aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs - erstmals im Rahmen von dessen kassenseitiger Rechnungslegung. TSVG-Konstellationen wirken sich erstmals ab dem zweiten Quartal 2020 auf die Bereinigung aus, da von den für die Bereinigung jeweils maßgeblichen Vorjahresquartalen erstmals das zweite Quartal 2019 von TSVG-Konstellationen betroffen war.

Dabei werden Leistungen aus TSVG-Konstellationen für Neueinschreiber in dem Umfang nicht bereinigt, wie sie im jeweils verwendeten Datenzeitraum anfallen. Die jeweiligen Vertragspartner können allerdings einvernehmlich abweichende Verfahren hierzu umsetzen. Bei Verträgen, die nach Nr. 6 bereinigt werden, ist in Anlage 2 beschrieben,

wie der Umfang der TSVG-Konstellationen anzusetzen ist, solange als Datenjahr noch das letzte vollständige Kalenderjahr 2018 genutzt wird.

Bei Verträgen, die nach Nr. 5 bereinigt werden, wird für Rückkehrer aus einem Selektivvertrag die dem Behandlungsbedarf wieder zuzusetzende Punktzahl in den Quartalen 2/2020 bis 1/2022 gemäß Anlage 2 jeweils um den Prozentsatz reduziert, der der vertragspezifischen Quote von Leistungen aus TSVG-Konstellationen im Vorjahresquartal bei Nichtteilnehmern entspricht, wobei nur die in den Quartalen 2/2021 bis 1/2022 derart vorgenommene Kürzung basiswirksam fortgeschrieben wird. Hiermit wird eine pragmatische Berücksichtigung des im Vorhinein unbekannt genauen Umfangs von TSVG-Konstellationen nach der Rückkehr von Selektivvertragsteilnehmern in den Kollektivvertrag realisiert. Falls in den für die zuzusetzende Punktzahl maßgeblichen vertragspezifischen Gesamtbereinigungsbeitrag in den Quartalen 2/2021 bis 1/2022 größere Mengen bereits gekürzter Neueinschreiber eingeflossen sind, können die jeweiligen Vertragspartner geeignete Anpassungen vornehmen, um eine doppelte Kürzung zu vermeiden. Zudem können die jeweiligen Vertragspartner Anpassungen vornehmen, falls die TSVG-Konstellationen von Teilnehmern und Nichtteilnehmern systematisch unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Bei nach Nr. 6 bereinigten Verträgen werden Rückkehrer wie bisher durch eine Änderung der Anzahl der im jeweiligen Bereinigungsquartal selektivvertraglich versorgten Versicherten berücksichtigt.

Entsprechend der bereits bislang bestehenden Öffnungsklausel können die jeweiligen Vertragspartner einvernehmlich auch ein von Anlage 2 abweichendes Verfahren zur Anpassung aufgrund von TSVG-Konstellationen vereinbaren.

Von der bisherigen Vorgabe, dass zur Bestimmung der als Umrechnungsfaktor verwendeten Auszahlungsquoten die Beträge aus dem Vorjahresquartal in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des zu bereinigenden Abrechnungsquartals heranzuziehen sind, wurden TSVG-Konstellationen ausgenommen. Diese sind stattdessen im Umfang des Vorjahresquartals zu berücksichtigen, da eine genaue Prognose ihres Umfangs im aktuellen Quartal und damit des Anstiegs des Umrechnungsfaktors nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurde in Nr. 7.1 lit. c) richtiggestellt, dass bei der Erhöhung der Gesamtbereinigungs Menge im Falle von Eindeckelungen statt der Anzahl der Bestandsteilnehmer die Anzahl der Teilnehmer im Vorjahresquartal anzusetzen ist.

Außerdem wurde in den Nrn. 6.1 und 6.2 jeweils bei Schritt 6 die Inkonsistenz bei der Rückrechnung der durch Schritt 2 lit. a) mittels dem im verwendeten Datenjahr gültigen Punktwert gebildeten Eurogröße zurück in eine Punktgröße dadurch beseitigt, dass zur Rückrechnung anstelle des im Vorjahresquartal der Bereinigung gültigen Punktwerts ebenfalls der im verwendeten Datenjahr gültige Punktwert heranzuziehen ist.

Zudem wurden einzelne redaktionelle und klarstellende Anpassungen vorgenommen und Verweise auf Beschlüsse aktualisiert.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.